

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 114.

Dinstag den 22. September

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1402. (2)

Nr. 22531.

### Verlautbarung

des Concurses zur Besetzung der Adjunctenstelle beim k. k. Fiscalamte zu Klagenfurt. — Durch die Pensionirung des k. k. Rathes Dr. Bostruschniga, ist die Stelle eines Fiscal-Adjuncten und Vorstehers des kärnt. Fiscalamtes zu Klagenfurt in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen mit einem jährlichen Gehalte von 1800 fl. verbundenen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche längstens bis 20. October d. J. mittelst ihrer vorgesetzten Behörden an das k. k. illyr. Landes-Gubernium einzusenden, wobei erinnert wird, daß die Bewerber sich über ihr Alter, tadellofen Lebenswandel, die Erlangung des Doctorates der Rechte, die seit dieser Zeit durch drei Jahre fortgesetzte, bei einem Advokaten, bei einem k. k. Fiscalamte oder einer l. f. Justizbehörde zurückgelegte Praxis, über die Ablegung der Fiscal-Adjuncten-Prüfung und endlich über die Kenntniß der windischen oder krainischen Sprache mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 4. September 1840.

Carl Raab,

k. k. Sub. Secretär.

## Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1400. (3) ad Nr. 13953. Nr. 8851.

### Circulare.

Nach einer Mittheilung des k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins Neustadt hat das k. k. Militär-Ober-Commando in Laibach, mit Erlaß vom 3. September 1840, Z. 2266, die Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse für die k. k. Militär-Truppen, auf die Dauer vom 1. November 1840 bis Ende März 1841, im Wege der Subarrondirung, so wie auch die Vornahme der Verhandlung wegen des Brotsfuhr- und Tragerlohns für die Gränz- und

Sicherheits-Posten bis Ende März 1841, dann jene für die Mehl-, Hafer-, leere Säcke- und Fässer-Verföhrung für das ganze Militärjahr 1841 angeordnet. — Der tägliche gewöhnliche Bedarf für die Hauptstation Neustadt besteht in 402 Brots-, 4 Hafer- und 4 Heu-Portionen à 8 Pfund, mit dem Vorbehalte der etwaigen Mehrexforderniß für Truppen-Durchmärsche, dann in 480 12pfündigen Betterstroh-Bündeln während der vierteljährigen Bedarfszeit; ferner für die Filial-Station Reifnitz, Schufs der Verpflegung der in der dortigen Umgegend, dann in den Bezirken Gottschee und Pölland befindlichen Landesficherheits- und Gränzwach-Platzposten in täglichen 78 Brots-Portionen, dann monatlichen  $\frac{3}{4}$  Klafter harten Holzes, ebenfalls mit dem Vorbehalte des eintreten können den etwaigen Mehrbedarfes. — Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß wegen der Sicherstellung obiger Erfordernisse und wegen deren Verföhrung die Verhandlungen für die Hauptstation Neustadt am 23. September 1840 beim Kreisamte zu Neustadt, und für die Filial-Station Reifnitz am 28. September 1840 bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz während den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden Statt finden werden, an welchen Tagen sich die Unternehmungslustigen mit den 10 % Badien, und im Erstehungs-falle mit den vorgeschriebenen Cautionen pr. 450 fl. und 150 fl., einzufinden hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 8. September 1840.

3. 1384. (2)

Nr. 13736.

### K u n d m a c h u n g.

Von dem Laibacher k. k. Kreisamte wird in Folge hoher Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster-Hofgsstür zu Lippiza und Proskaregg im Verwaltungsjahre 1841 erforderliche Hafer-Bedarf von beiläufig 11376 Meßn, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch



mit Beseitigung der Licitation unter nachstehenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Straube rein, dickkörnig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederöst. gestrichene Meßen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: nach Lippiza vom 2. bis 30. November 1840, 3000 Meßen; vom 1. December 1840 bis 31. Jänner 1841, 2000 Meßen; vom 1. Februar 1841 bis 15. März 1841, 2000 Meßen; nach Pröstranegg vom 2. bis 30. November 1840, 1500 Meßen; vom 1. December 1840 bis 31. Jänner 1841, 1500 Meßen; vom 1. Februar bis 15. März 1841, 1376 Meßen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 5. October 1840 bei diesem k. k. Kreisamte um die 10. Vormittagseunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisanbot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 1. oder 3. October d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisanbothe, und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Prozent entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzter bekannten Wiener Börse-Curse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 5. October 1840, nach dem Schlage der 10. Vormittagseunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbothe nicht annehmbar befunden wurden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiethen einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden.

— Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu g. h. d. r. g. z. d. e. erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbei zu schaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namens habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Habequantum 10 Prozent in natura gegen Empfangsbefähigung einzuliefern, welches 10 procentige Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbiethen einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offerts verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die hohe Ratifizierung von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstaatskanzleramtes erfolgt. — Wird diese Ratifizierung verweigert, so wird auch der Mindestbiethen unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10%ige Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthie bezahlt werden. — 10) Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächstgelegenen k. k. Bezirkshauptmannschaften, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mit-



zutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Hafepartien den classenmäßigen Stempel zu dem, dem k. k. Hofgestütamte am Karste zu zu verbleibenden Controlls-Exemplare beizubringen haben. — 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslosige von der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe, an das k. k. Karster-Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. September 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
 3. 1387. (2) Nr. 6879.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lucas Verglas, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Johann Baumgartner & Comp., Spediteur hier, die Klage auf Rechtsfertigung des mit Bescheid ddo. 4. d. M. erwirkten Verbotes, auf den zu Gunsten des Gegners depositirten Betrag pr. 97 fl. 48 kr., dann Zahlung von 99 fl. 30 kr. eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 30. November l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Lucas Verglas, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung, auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfals zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napreth, die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mög, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bizzumessen haben würde. — Laibach am 29. August 1840.

3. 1396. (2) Nr. 6597.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dies-

sem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Persoglia wider Herrn Wenzel Joseph v. Abramsberg, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten landtästlichen Gutes Trillek gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 5. October, 9. November und 14. December 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifake bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 22. August 1840.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1378. (3) Nr. 11040.

**C o n c u r s**

für die Actuarstelle in Tarvis.

Bei dem, von der Staatsherrschaft Arnoldstein abhängigen, exponirten Bezirksamte zu Tarvis, kommt bis zur Aufstellung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariats für das Kanaltal die Stelle eines aus dem politischen und Justizfache geprüften Actuars, welchem auch die vorschristmäßige Controlle über die Rechnungs- und Cassgeschäfte in Tarvis nach der Amtsinstruction vom 1. Mai 1805 übertragen wird, mit einem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden M. M. provisorisch zu besetzen. — Jene Individuen, welche sich für die gedachte Stelle in Competenz zu setzen Willens sind, haben ihre gehörig belegten Besuche, mit genauer Nachweisung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten juristischen Studien und erlangten Wahlfähigkeits-Decrete im politischen und Justizfache, den bisher begleiteten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, und des unbescholtenen Lebenswandels, gegen Legung einer dem Gehalte gleichkommenden baren oder fideijuristischen Caution, im vorgeschriebenen Wege bis 15 October 1840 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen, und gleichzeitig anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den dormaligen Individuen der Staatsherrschaft Arnoldstein und des Bezirksamtes zu Tarvis verwandt oder verschwägert sind.



— Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Bezirke-Verwaltung. Grätz am 4. September 1840.

**Z. 1388. (3) Nr. 9883/VI. ad Nr. 8149/VI.  
R u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1841 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der flüßschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung auf die drei Verwaltungsjahre 1841, 1842 und 1843 versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden

wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illyrischen Gouvernements vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten, mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 12 Uhr Mittags versiegelt, und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach den für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußterminen einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirk	Für die Hauptgemein- den	Bei der	Am	Ausrufspreis für			
				Wein-, Wein- most-, Obstmost- Auschanke		Fleisch-Verkauf	
				Verzehr. Steuer.		Verzehr. Steuer.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Sittich.	Sittich, Lit- tay, Großgaber	k. k. Cameral-Be- zirks-Verwaltung zu Neustadt, Nr. Conf. 136	10. Oc- tober 1840, um 10 Uhr Vormittags	5598	4	1512	4
			Zusammen	5598	4	1512	4

Die mündlichen Licitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als

auch bei dem k. k. Gefällenwach-Untereinpector in Weizelberg, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt am 11. September 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1411. (1)**

**Nr. 1770.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird über Ansuchen des Johann Kollenz, von Nertuize, wider die Johann Pirz'sche Verlassmasse von Aplenik die executive Feilbietung der, dem Gute Deutschdorf sub Rect. Nr. 22 1/4 und Berg Nr. 183 dienstbaren Hofstatt sammt Weingarten, im Schätzungswerte von 87 fl., wegen auß dem w. ä.

Vergleiche vom 3. August 1832 schuldigen 47 fl. 6 fr. c. s. c. bewilliget, und es werden der Vornahme wegen drei Termine, auf den 17. October, 17. November und 17. December l. J., Vormittag um 9 Uhr, im Orte Aplenik mit dem Beisatze bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der 3. Feilbietung Statt finde.

Der Grundbuchextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können bei Gericht eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld den 29. Juli 1840.